Wärmeversorgungsvertrag

zwischen

Anrede
Name
Straße

PLZ Ort

- nachstehend „Kund/in“ genannt -

und

Iqony Fernwärme GmbH
Rüttenscheider Str. 1-3, 45128 Essen

- nachstehend „Iqony“ genannt -

wird der nachfolgende Vertrag über die Versorgung mit Fernwärme geschlossen.

§ 1 Gegenstand und Umfang der Versorgung

1. Iqony verpflichtet sich, Kund/in für das Gebäude auf dem Grundstück ### (Lieferstelle) mit Wärme zu versorgen.

2. Kund/in verpflichtet sich zur Abnahme des gesamten Bedarfs an Wärme an der Lieferstelle.

3. Die bereitgestellte Leistung lautet wie folgt

   - Raumheizung: [###] kW, entsprechend einer Heizwasserdurchflussmenge von: [###] l/min

   - Klimatisierung/Lüftung: [###] kW, entsprechend einer Heizwasserdurchflussmenge von: [###] l/min

   - Wassererwärmung: [###] kW, entsprechend einer Heizwasserdurchflussmenge von: [###] l/min

   Unter Berücksichtigung der Gleichzeitigkeit ergibt sich daraus eine vertraglich vereinbarte Wärmeleistung (= abzurechnende Wärmeleistung) von: [###] kW.

4. Kund/in hat die Möglichkeit, eine Anpassung der vertraglich vereinbarten Leistung (Heizwasserdurchflussmenge) während der Vertragslaufzeit vorzunehmen, sofern sich die Leistung nicht um mehr als 50 Prozent reduziert. Die Anpassung der Leistung kann einmal jährlich mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats erfolgen.

5. Weitere Einzelheiten, insbesondere zu den technischen Parametern und der Übergabestelle sind in den Technischen Anschlussbedingungen Heizwasser (Anlage 4) geregelt.

§ 2 Preis und Abrechnung

1. Die für die Wärmeversorgung zu zahlenden Preise ergeben sich aus der Preisregelung (Anlage 1).

2. Für die Wärmeversorgung ist ein monatlicher Abschlag zu zahlen. Die Abschlagshöhe wird Kund/in rechtzeitig mitgeteilt.

3. Zum Ende jedes Lieferjahres erstellt Iqony eine Jahresverbrauchsabrechnung. Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu dem Iqony festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug zu zahlen.

§ 3 Pflichten von Kund/in

1. Kund/in ist verpflichtet einen Raum für die Übergabestation entsprechend den Regelungen in den Technischen Anschlussbedingungen Heizwasser (Anlage 4) bereit zu stellen. Kund/in ist verpflichtet, die Vorgaben der Technischen Anschlussbedingungen Heizwasser (Anlage 4) einzuhalten.

2. Kund/in gestattet den mit einem entsprechenden Ausweis versehenen Beauftragten von Iqony den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag und der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht wird

hiermit ausdrücklich vereinbart. Bei Verweigerung des Zutrittsrechts liegt eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV vor.

3. Wenn es aus den genannten Gründen erforderlich ist, die Räume eines Dritten zu betreten, ist Kund/in verpflichtet, Iqony hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

4. Wird Beauftragten von Iqony trotz Vorankündigung kein Zutritt gewährt, oder hat die Iqony im Störungsfall nicht die Möglichkeit zur Anschlussanlage zu gelangen, so gehen die hieraus entstehenden Kosten zu Lasten von Kund/in.

5. Kund/in erstattet Iqony die bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für eine Änderung des Anschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen durch Kund/in veranlasst werden. Als Änderung gelten auch die Stilllegung, Trennung sowie der Rückbau des Anschlusses. Iqony steht es frei, für einzelne Leistungen angemessene Pauschalen festzusetzen. Entsprechende Pauschalen gelten ab einer Veröffentlichung im Preisblatt.

§ 4 Haftung

1. Für Schäden durch die Unterbrechung der Wärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung haftet Iqony gemäß § 6 AVBFernwärmeV.

2. Kund/in ist berechtigt, Wärme an seine Abnehmer und nach Zustimmung durch Iqony auch an sonstige Dritte weiterzuleiten. Hinsichtlich der Haftung wird Kund/in ausdrücklich auf seine Verpflichtung nach § 6 Abs. 5 AVBFernwärmeV hingewiesen. Kund/in stellt im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten sicher, dass die Abnehmer gegenüber Iqony aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben können, als sie in § 6 Abs. 1 bis 3 AVBFernwärmeV vorgesehen sind. Gleiches gilt, wenn Kund/in die gelieferte Wärme an sonstige Dritte weiterleitet.

3. Hinsichtlich aller sonstigen nicht von § 6 AVBFernwärmeV erfassten Schäden gilt bezüglich einer Haftung der Vertragspartner Folgendes:

   a) Personenschäden
   Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und/oder der Gesundheit gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

   b) Sach- und Vermögensschäden
   Die Vertragspartner haften für vorsätzlich und grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Eine Haftung für diese Schäden infolge einfacher Fahrlässigkeit besteht außerhalb der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit nur dann, wenn der Schaden auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht der jeweiligen Vertragspartei (Kardinalpflicht) beruht, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der jeweils andere Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

   c) Der Art und der Höhe nach ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit auf den voraussehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt.

4. Die vorgenannte Haftung gilt entsprechend für Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen.

5. Ist Kund/in eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Kaufmann, so haftet Iqony nicht für Sachschäden im Rahmen

der Ersatzpflicht des § 2 HaftPflG. Die gesetzliche Haftungsbeschränkung nach § 10 Haftpflichtgesetz bleibt unberührt.

§ 5 Laufzeit

1. Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch Kund/in zum Datum der Unterschrift in Kraft und hat eine Erstlaufzeit bis zum Ende des Kalenderjahres, das auf das zweite vollständige Kalenderjahr nach Vertragsbeginn folgt.

2. Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, sofern er nicht von einer der Parteien mit einer Frist von sechs Monaten vor Ende der jeweiligen Laufzeit gekündigt wird.

§ 6 Allgemeines

1. Zur Beilegung von Streitigkeiten kann Kund/in ein Schlichtungsverfahren bei dem Zentrum für Schlichtung e.V. als Universalschlichtungsstelle des Bundes beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass sich Kund/in vorher mit dem Kundenservice der Iqony in Verbindung gesetzt hat und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren ist Iqony nicht verpflichtet. Iqony hat sich zur Teilnahme an einem solchen Schlichtungsverfahren freiwillig bereit erklärt.

   Die Universalschlichtungsstelle des Bundes erreicht Kund/in unter folgender Anschrift:

   Universalschlichtungsstelle des Bundes Zentrum für Schlichtung e.V.
   Straßburger Straße 8
   77694 Kehl am Rhein
   Telefon: 07851/9757940
   Telefax: 07851/9757941
   Internet: www.verbraucher-schlichter.de
   E-Mail: mail@universalschlichtungsstelle.de

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine wirksame ihr im wirtschaftlichen und technischen Erfolg möglichst gleichkommende zu ersetzen. Dies gilt auch für die Ergänzung vorhandener Vertragslücken. Die Vertragspartner verpflichten sich beiderseitig, bei auftretenden Problemen den jeweiligen Vertragspartner so frühzeitig zu informieren, dass ein korrigierendes Eingreifen in partnerschaftlicher Übereinstimmung und Abstimmung noch möglich ist.

3. Sollten nach Vertragsschluss erlassene Gesetze, Verordnungen oder behördliche Maßnahmen die Wirkung haben, dass die Erzeugung, der Bezug, die Fortleitung, die Übertragung, die Verteilung oder die Abgabe von Wärme für die Iqony verteuert oder verbilligt werden, so erhöhen oder verbilligen sich zum Ausgleich der angeführten Preis- und Kostensteigerungen oder –senkungen die Wärmepreise entsprechend von dem Zeitpunkt an, an dem die Verteuerung oder Verbilligung in Kraft tritt oder für die Iqony Wirkung entfaltet, in jedem Falle jedoch erst nach einer entsprechenden Mitteilung der Iqony. Diese Regelung gilt insbesondere für die Änderung oder Einführung von Steuern, Abgaben, Ausgleichsleistungen, Gebühren oder gesetzlichen oder behördlichen Maßnahmen zur Förderung der erneuerbaren Energien oder aus der Kraft-Wärme-Kopplung oder Maßnahmen zur Verminderung der Kohlendioxid-Emissionen.

4. Mündliche Nebenabreden sind ungültig.

§ 7 Vertragsbestandteile

1. Vertragsbestandteile sind folgende Anlagen:
   • Anlage 1: Preisregelung
   • Anlage 2: Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl.I.S. 742) - AVBFernwärmeV
   • Anlage 3: Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme oder Fernkälte vom 28. September 2021 (BGBl. I S. 4591, 4831) - FFVAV
   • Anlage 4: Technische Anschlussbedingungen Heizwasser (Stand 01.06.2024)
   • Anlage 5: Datenschutzhinweise Wärmeversorgungsvertrag
   • Anlage 6: Widerrufsbelehrung für Verbraucher und Muster-Widerrufsformular

2. Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (Anlage 2) und die Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme oder Fernkälte (Anlage 3) gelten in der jeweils rechtsgültigen Fassung. Kund/in im Sinne des Vertrages ist auch Kunde/Anschlussnehmer im Sinne der AVBFernwärmeV und der FFVAV. Iqony im Sinne des Vertrages ist auch Fernwärmeversorgungsunternehmen im Sinne der AVBFernwärmeV und der FFVAV.

3. Sollte Iqony die Technischen Anschlussbedingungen Heizwasser (Anlage 4) anpassen, werden diese neuen Technischen Anschlussbedingungen mit der öffentlichen Bekanntmachung als neue Anlage 4 Bestandteil dieses Vertrages und ersetzen die vorherige Anlage 4.

_____, den _____ 20__ Essen, den _____ 20__

Kund/in Iqony Fernwärme GmbH

_____ _____
(Unterschrift) (Unterschrift)